

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
städtischen Abwasseranlagen der Stadt Osterholz-Scharmbeck
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015, 307) sowie den §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBL. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBL. 2017, 2771), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 08.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 - Entwässerungsgenehmigung- Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige zentrale oder dezentrale öffentliche Einrichtung und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

§ 7 - Entwässerungsantrag - Abs. 1 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt, Rathausstraße 1 in Osterholz-Scharmbeck, mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 1 und 3 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben:
 - Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
 - Größe und Material der Dachflächen,
 - Bauart und Umfang einer evtl. Brauchwasseranlage,
 - Art und Umfang einer evtl. teilweisen Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück,

- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Niederschlagswasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion sowie Nutzung der befestigten Freiflächen,
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Begründung, weshalb eine Verunreinigung des Niederschlagswassers nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann,
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentums Grenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle sowie des Übergabeschachtes,
 - Materialbezeichnung, Gefälle und Durchmesser der Leitungen
 - Ablaufstellen, sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials
 - Sonstige Versickerungs- oder Ableitungsanlagen für Niederschlagswasser auf dem Grundstück
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand,
- e) einen Längsschnitt durch die Übergabeschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straßenoberfläche, bezogen auf NN: ausreichend ist auch die Angabe dieser Daten im Lageplan, soweit hiermit die geplante Grundstücksentwässerungsanlage umfassend und deutlich dargestellt werden kann,
- f) Grundrisse der zu entwässernden Dachflächen und sonstigen Gebäudeteile, sowie hydraulischer Nachweis der Anlagen, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.

Der Antrag auf Anschluss an die zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser kann Bestandteil des entsprechenden Antrages auf Anschluss an die Abwasseranlage für Schmutzwasser sein. Neubauten oder Änderungen von Versickerungs- oder Ableitungseinrichtungen für Niederschlagswasser sind anzeigepflichtig. Die Stadt behält sich eine Prüfung vor. § 4 Abs. 1,2,3 bleiben unberührt.

§ 13 - Grundstücksentwässerungsanlage - Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die neu verlegten Leitungen und Schächte sind durch Luft- oder Wasserdruckprüfung gemäß DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung auf Dichtheit zu überprüfen. Als Prüfdruck bei Wasserdruckprüfungen gilt der Höhenunterschied zwischen dem Ruhewasserspiegel des tiefstgelegenen, im Freigefälle angeschlossenen Entwässerungsgegenstandes und der Rohrsohle des Revisions- bzw. Übergabeschachtes an der Grundstücksgrenze. Die Dichtheitsprüfung ist durch einen Fachbetrieb vornehmen zu lassen. Das Protokoll der Dichtheitsprüfung ist bei Abnahme der Entwässerungsanlage vorzulegen. Fachbetrieb ist, wer
- a. über die Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach § 62 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes gewährleistet wird, und
 - b. berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährliche Überprüfung einschließt.

Der Fachbetrieb darf nicht mit einer an der Bauausführung beteiligten Firma identisch oder von ihr beauftragt sein. Die Beauftragung eines Fachbetriebes zur Durchführung der Dichtheitsprüfung hat durch den Bauherrn zu erfolgen.

Die Stadt behält sich eine stichprobenartige Überwachung vor.“

§ 16 - Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben - Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt legt durch Satzung gem. § 96 Abs. 4 NWG fest, in welchen Teilen des Stadtgebiets die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, das Schmutzwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Stadt kann auch die Bauart der Kleinkläranlagen in der Satzung bestimmen. Weiterhin kann die Stadt Ausnahmen zu den in den einzelnen Übertragungssatzungen genannten Einleitstellen zulassen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 19.03.2018

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Der Bürgermeister

Torsten Rohde